

Verbandsinformation Technik

Nr. 08/18 Datum: 03.09.2018



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Mi., 17.10.2018	- Sitzung des Technischen Ausschusses bei der Schwörer Haus KG
-----------------	--

INHALT

- 1. Umsetzung des ElektroG bei Möbeln**
 - VDM stellt Präsentationen zur Verfügung
- 2. Umstellung des Prüfverfahrens zur Messung der Formaldehydkonzentration aus Holzwerkstoffen**
 - normative Veränderungen auf europäischer Ebene abstimmen
- 3. DGVU: neue Branchenregeln „Branche Bürobetriebe“**
 - Regel 115-401 veröffentlicht
- 4. Bericht über illegalen Holzeinschlag in der Ukraine**
 - umfangreiche Korruption in der Holzwirtschaft?
- 5. Neuer Förderaufruf für mehr Effizienz in der Holznutzung**
 - Umsetzung der BMEL-Charta für Holz 2.0
- 6. Safe the Date**
 - Technischer Ausschuss tagt bei SchwörerHaus KG

1. Umsetzung des ElektroG bei Möbeln

- VDM stellt Präsentationen zur Verfügung

Die vom VDM durchgeführten Veranstaltungen haben die Relevanz des Themas durch die große Zahl der Teilnehmer als auch die äußerst engagierte und detaillierte Diskussion erneut unter Beweis gestellt. Zu Ihrer Information finden Sie als Anlage die Präsentationen der Referenten Walter Meyer vom VDM sowie Hjalmar Vierle von dem Entsorgungsdienstleister take-e-way.

Neben der zentralen Fragestellung, welche konkreten Möbel – in Gänze oder nur im Rahmen ihrer elektrischen Komponenten – dem Elektroggesetz unterfallen und damit registrierungspflichtig sind, wurde u.a. auch das Themenfeld der Vermarktung unter speziellen Eigenmarken des Handels erörtert. Da das Elektroggesetz vorsieht, dass der Hersteller von in den Verkehr gebrachten Produkten eindeutig identifizierbar sein muss, stellt sich die spannende Frage der Umsetzung dieser Anforderung bei elektrifizierten Möbeln.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass einerseits die Hersteller-Kennzeichnung seitens des Handels nicht immer erwünscht ist und dass zudem Produkte zunehmend unter speziellen Eigenmarken des Handels vertrieben werden. Sofern dies der Fall ist, ist nach Auffassung der Experten der Veranstaltungen davon auszugehen, dass dem Handel dann auch die Pflicht des Elektroggesetzes – inklusive Registrierung und Mengenmeldung – obliegt. Diesen Punkt sollten Hersteller von Möbeln im Rahmen des Elektroggesetzes intensiv mit ihren Handelspartnern diskutieren.

- [VDM-Infoveranstaltung Herford 17.07.2018](#)
- [2018-07-17 VDM Vortrag Elektro- und ElektronikgeräteeGes](#)

2. Umstellung des Prüfverfahrens zur Messung der Formaldehydkonzentration aus Holzwerkstoffen

- normative Veränderungen auf europäischer Ebene abstimmen

Im Jahr 2014 gab es aktuell einen Vorstoß des Umweltbundesamtes (UBA) zur Umstellung der Prüfmethodik zur Messung von Formaldehydemissionen in Innenräumen. Im Vergleich zu dem bisher gültigen Prüfverfahren nach DIN EN 717-1 legt die nunmehr vom UBA favorisierte Prüfmethodik nach DIN EN 16516 insbesondere einen deutlich geringeren Luftwechsel während des Prüfzeitraums (0,5 pro Stunde statt 1 pro Stunde) und eine erheblich höhere Beladung der Prüfkammer (1,8 m²/m³ statt 1 m²/m³) fest.

Vergleicht man nun die im Rahmen der unterschiedlichen Prüfmethoden ermittelten Formaldehydemissionen ergibt sich aus der DIN EN 16516, die seit 2017 als horizontale europäische Prüfnorm für Bauprodukte etabliert ist, ein etwa doppelt so hoher Wert wie nach alter Prüfmethodik. Das Umweltbundesamt argumentiert nun für die neue Prüfmethodik, dass moderne Gebäude deutlich dichter seien und zudem gerade bei sommerlichen Bedingungen und geringem Lüftungsverhalten die Realität besser abgebildet werde.

Da zudem auch das alte Prüfverfahren nach EN 717-1 weiterhin gleichberechtigt zur Anwendung kommen soll, müsste dann der Faktor 2 auf die auf diese Weise ermittelten Ergebnisse angewendet werden. Der WHO-Grenzwert für Formaldehyd aus dem Jahre 2000, der umgerechnet auch in Deutschland gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung gilt, beträgt bislang 0,1 ppm und würde damit faktisch auf 0,5 ppm abgesenkt, mit der Folge, dass sich das Sortiment der Holzwerkstoffe mit entsprechenden Preiseffekten verändert.

Der HDH wird vor diesem Hintergrund kurzfristig das Umweltbundesamt und die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) anschreiben um darauf hinzuweisen, dass ein deutscher nationaler Alleingang zur Absenkung des Formaldehyd-Grenzwertes über die Chemikalien-Verbotsverordnung der falsche Weg ist.

Da Holzwerkstoffe und auch die daraus gefertigten Produkte international gefertigt und gehandelt werden, müssen normative Veränderungen zumindest auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Der HDH wird zudem auch die europäischen Verbände CEI-Bois und EFIC auffordern, diese Position zu unterstützen. Dennoch ist momentan nicht auszuschließen, dass auf der nächsten Sitzung des BLAC am 26. und 27. September bereits eine Festlegung hinsichtlich der neuen Prüfmethodik getroffen wird. Der HDH wird diese Thematik sehr eng begleiten, ist mit dem Verband der Holzwerkstoffindustrie(VHI) in Kontakt und hält Sie selbstverständlich informiert.

3. DGUV: neue Branchenregeln „Branche Bürobetriebe“

- Regel 115-401 veröffentlicht

Die Branchenregeln der gesetzlichen Unfallversicherung fassen das vorhandene komplexe Arbeitsschutzrecht für die Unternehmen einer bestimmten Branche verständlich zusammen. Die Branchenregel Bürobetriebe wendet sich an alle Unternehmen mit Büroarbeitsplätzen.

Es werden konkrete Präventionsmaßnahmen für typische Arbeitssituationen, Tätigkeiten und Arbeitsplätze aufgezeigt. Insbesondere die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ werden konkretisiert, verbunden mit Anregungen für eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis.

Die Branchenregel berücksichtigt dabei auch den Technikbereich, den Empfang sowie mobil arbeitende Beschäftigte. Sie bietet Unternehmen demnach einen ganzheitlichen Ansatz zur Erfüllung der Anforderungen aus staatlichen Vorschriften und Vorschriften der Unfallversicherungsträger.

Die Regel können Sie [hier](#) herunterladen.

4. Bericht über illegalen Holzeinschlag in der Ukraine

- umfangreiche Korruption in der Holzwirtschaft ?

Die britische Umweltschutzorganisation earthsight hat den als Anlage beigefügten Bericht „COMPLICI nenen T IN CORRUPTION“ über den illegalen Holzeinschlag in der Ukraine und die Handelsbeziehungen zu großen Importeuren in der EU veröffentlicht.

Der Analyse geht eine ca. zweijährige Recherchearbeit voraus, und hierin wird nicht nur die umfangreiche Korruption in der Holzwirtschaft angeprangert, sondern auch die mögliche direkte oder indirekte Verwicklung großer europäischer Konzerne. Earthsight geht davon aus, dass die Holzimporte aus der Ukraine zu mindestens 40% illegaler Herkunft sind. Da davon auszugehen ist, dass dieses Dokument auch die Marktüberwachungsorganisationen - insbesondere die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) - erreicht, rät der HDH zu verschärften Sorgfaltspflichten beim Import von Holz aus dieser Herkunftsregion.

Die maßgeblichen Anforderungen werden bekanntermaßen in der Europäischen Holzhandels-Verordnung (EUTR) festgeschrieben, und diese fordert eine Nachweispflicht zur Legalität des Holzeinschlags im Ursprungsland. Mittels des in der europäischen Verordnung vorgesehenen Sorgfaltspflichten-system müssen Importeure eine Risikobewertung der von ihnen gesammelten Informationen vornehmen und anhand des daraus abgeleiteten Ergebnisses entscheiden, ob Sie Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffe oder auch fertige Produkte einführen können.

Im Rahmen dieser Bewertung müssen immer die neuesten verfügbaren Informationen sowohl seitens der Lieferanten als auch aus anderen Informationsquellen (z. B. Corruption Perception Index) zu Rate gezogen werden. Da mit dem aktuellen Bericht der britischen Umweltschutzorganisation somit neue allgemein verfügbare

bare Informationen u. a. zur Korruption in der Ukraine vorliegen, muss auch dieses Wissen in die Risikobewertung einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich unser Hinweis auf die verschärften Sorgfaltspflichten bei der Einfuhr. Die Hintergründe zur Umsetzung der EUTR und zur notwendigen Risikobewertung können Sie im HDH-Leitfaden „Europäische Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation – EUTR) und Holzhandelssicherungs-gesetz (HolzSiG), Ausgabe Januar 2013“ in der Anlage noch einmal nachlesen.

- [Earthsight-Info-Ukraine](#)
- [HDH-Leitfaden EUTR Holz Si G 012013](#)
- [20130214 leaflet HDH-Leitfaden EUTR](#)
- [20131209 UPDATE HDH-Leitfaden EUTR](#)

5. Neuer Förderaufruf für mehr Effizienz in der Holznutzung

- Umsetzung der BMEL-Charta für Holz 2.0

Die Charta für Holz 2.0 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) benennt das Ziel „Ressourcen effizient nutzen“ bereits im Titel. Noch sind die Effizienzpotenziale in der deutschen Holzwirtschaft jedoch nicht voll ausgeschöpft, auch wenn es in den vergangenen Jahren bereits große Fortschritte gab. Das BMEL wirbt deshalb im aktuellen Förderaufruf „Ausbau der Material- und Energieeffizienz in der Holzverwendung“ Projektideen ein. Gesucht werden innovative Ansätze, um die Kaskadennutzung weiter zu steigern, Rohstoffe und Energie einzusparen und mehr Altholz zu nutzen. Der vollständige Aufruf steht [hier zur Verfügung](#).

Der Förderaufruf ist bis zum 31. Januar 2019 befristet. Die Projektförderung erfolgt im Rahmen des „Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe“, Projektskizzen nimmt der Projektträger des BMEL, die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) entgegen.

Nach dem jüngsten Rohstoffmonitoring Holz der Universität Hamburg und der INFRO e. K. wird im Schnitt jeder zweite Kubikmeter Holz zweifach genutzt. Das zeigt, dass die Kaskadennutzung in Deutschland schon Realität ist, dass es aber auch noch Spielraum nach oben gibt. Das BMEL hat nun einen neuen Förderaufruf veröffentlicht, um weitere Effizienzpotenziale auszuschöpfen. Förderfähig ist die Entwicklung innovativer, besonders ressourcen- und energieeffizienter Verfahren, der Einsatz bislang kaum genutzter Holzquellen oder die vermehrte Wiederverwendung von Altholz. Angesprochen sind die Säge- und Holzwerkstoffindustrie ebenso wie weiterverarbeitende Unternehmen, etwa aus den Bereichen Bauprodukte und Möbel.

Wichtig bei allen Projektideen ist es, den Transfer in den Markt von vornherein mitzudenken und gewerbliche Unternehmen zu beteiligen. Die Innovationen sollten wirtschaftliche Vorteile insbesondere für KMU erwarten lassen.

Charta für Holz 2.0:

Die Charta für Holz 2.0 wurde 2017 vom BMEL als Dialogprozess initiiert. Unter dem Titel „Klima schützen, Werte schaffen, Ressourcen effizient nutzen“ strebt sie die Ausweitung der Holznutzung aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern an. Die Charta ist ein Beitrag des BMEL zum Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung. www.charta-fuer-holz.de.

Pressekontakt:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Frau Nicole Paul

Tel.: +49 3843 6930-142, Mail: n.paul@fnr.de

6. Safe the Date

- Technischer Ausschuss tagt bei SchwörerHaus KG

Die Herbstsitzung des Technischen Ausschusses findet am Mittwoch, den 17. Oktober 2018 bei der Firma SchwörerHaus KG in Hohenstein-Oberstetten statt. Die Themen des Tages werden sich unter dem Oberbegriff „Betriebliche Sicherheit“ unter anderem mit vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz, der Integration von Brandschutz und Arbeitssicherheit, den betrieblich Beauftragten sowie einem IT-unterstützten Systems zur Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen befassen.

Wir möchten Sie bitten, sich diesen Termin bereits heute vorzumerken. Die Einladungsunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie demnächst.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling